

TE Vwgh Beschluss 2009/4/29 2009/10/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §68 Abs2;

AVG §68 Abs7;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Stöberl und Dr. Rigler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Petritz, in der Beschwerdesache des MZ in Wien, vertreten durch Dr. Georg Zanger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Neuer Markt 1, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. Februar 2009, Zl. BMWF-52.260/0039-I/6/2008, wegen Zurückweisung eines Antrages auf Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 68 Abs. 2 AVG, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Stöberl und Dr. Rigler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Petritz, in der Beschwerdesache des MZ in Wien, vertreten durch Dr. Georg Zanger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Neuer Markt 1, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. Februar 2009, Zl. BMWF-52.260/0039-I/6/2008, wegen Zurückweisung eines Antrages auf Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen

Begründung

Mit Bescheid vom 20. Februar 2009 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Antrag des Beschwerdeführers vom 16. Juni 2008, "den Bescheid des Rektors vom 23. November 2007, mit dem die Abberufung des Antragstellers als Leiter der klinischen Abteilung für Anästhesie und allgemeine Intensivmedizin und als Vorstand der Universitätsklinik für Anästhesie, allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie an der Medizinischen Universität Wien erklärt wurde, gemäß § 68 Abs. 2 AVG als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bescheidmäßig aufzuheben", zurückgewiesen. Mit Bescheid vom 20. Februar 2009 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Antrag des Beschwerdeführers vom 16. Juni 2008, "den Bescheid des Rektors vom 23. November 2007, mit dem die Abberufung des Antragstellers als Leiter der klinischen Abteilung für Anästhesie und allgemeine Intensivmedizin und als Vorstand der Universitätsklinik für Anästhesie, allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie an der Medizinischen Universität Wien erklärt wurde, gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bescheidmäßig aufzuheben", zurückgewiesen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde - soweit für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wesentlich - aus, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Wien am 22. November 2007 die Abberufung des Beschwerdeführers von den Leitungsfunktionen des Leiters der Universitätsklinik und des Leiters der Klinischen Abteilung beschlossen habe. Mit Schreiben des Rektors vom 23. November 2007 sei der Beschwerdeführer von der Abberufung von diesen Funktionen wegen schwerer Pflichtverletzungen und begründeten Vertrauensverlustes verständigt worden.

Weiters enthält der angefochtene Bescheid umfangreiche Ausführungen, warum die Abberufung von den Funktionen des Leiters der Universitätsklinik und des Leiters der Klinischen Abteilung nicht mit Bescheid zu erfolgen habe und es sich beim Schreiben vom 23. November 2007 nicht um einen Bescheid handle.

Abschließend hält die belangte Behörde Folgendes fest:

"Unbeschadet des Umstandes, dass auf die Ausübung des durch § 68 AVG ausgestalteten Aufsichtsrechtes kein subjektiver Rechtsanspruch eingeräumt ist, ist die Abberufung von Leitungsfunktionen als Leiter einer Universitätsklinik und Leiter einer Klinischen Abteilung nicht als Bescheid zu qualifizieren. Somit fehlt es am Gegenstand einer Vorgangsweise iSd angezogenen § 68 Abs. 2 AVG. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

"Unbeschadet des Umstandes, dass auf die Ausübung des durch Paragraph 68, AVG ausgestalteten Aufsichtsrechtes kein subjektiver Rechtsanspruch eingeräumt ist, ist die Abberufung von Leitungsfunktionen als Leiter einer

Universitätsklinik und Leiter einer Klinischen Abteilung nicht als Bescheid zu qualifizieren. Somit fehlt es am Gegenstand einer Vorgangsweise iSd angezogenen Paragraph 68, Absatz 2, AVG. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgendem Beschwerdepunkt (§ 28 Abs. 1 Z. 4 VwGG): Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgendem Beschwerdepunkt (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG):

"Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht, der Bescheid des Rektors vom 23.11.2007 möge von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufgehoben werden, verletzt." "Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht, der Bescheid des Rektors vom 23.11.2007 möge von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG aufgehoben werden, verletzt."

Durch die vom Beschwerdeführer vorgenommene Bezeichnung des Beschwerdepunktes wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Bescheides gemäß § 41 Abs. 1 VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers, sondern nur ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet (vgl. aus der ständigen hg. Judikatur etwa den Beschluss vom 26. Juni 2002, Zl. 2002/04/0056). Durch die vom Beschwerdeführer vorgenommene Bezeichnung des Beschwerdepunktes wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers, sondern nur ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet vergleiche aus der ständigen hg. Judikatur etwa den Beschluss vom 26. Juni 2002, Zl. 2002/04/0056).

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom Unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden. Gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom Unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Nach dem ersten Satz des Abs. 7 dieser Bestimmung steht niemandem ein Anspruch auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts zu. Daher kann durch die Ablehnung eines Anspruchs auf Ausübung des Aufsichtsrechtes nach § 68 AVG niemand in seinen Rechten verletzt werden (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 227, zu § 68 AVG zitierte hg. Judikatur). Im Übrigen werden auch in der Beschwerde keine Gründe für das Bestehen eines derartigen Anspruches genannt. Nach dem ersten Satz des Absatz 7, dieser Bestimmung steht niemandem ein Anspruch auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Absatz 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts zu. Daher kann durch die Ablehnung eines Anspruchs auf Ausübung des Aufsichtsrechtes nach Paragraph 68, AVG niemand in seinen Rechten verletzt werden vergleiche die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 227, zu Paragraph 68, AVG zitierte hg. Judikatur). Im Übrigen werden auch in der Beschwerde keine Gründe für das Bestehen eines derartigen Anspruches genannt.

In dem als Beschwerdepunkt ausschließlich geltend gemachten Recht auf Aufhebung eines bestimmt bezeichneten Bescheides gemäß § 68 Abs. 2 AVG durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde konnte der Beschwerdeführer somit durch den angefochtenen Bescheid nicht verletzt werden. In dem als Beschwerdepunkt ausschließlich geltend gemachten Recht auf Aufhebung eines bestimmt bezeichneten Bescheides gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde konnte der Beschwerdeführer somit durch den angefochtenen Bescheid nicht verletzt werden.

Aus diesem Grund war die Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen (vgl. auch dazu den vorzitierten hg. Beschluss). Aus diesem Grund war die Beschwerde gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen

vergleiche auch dazu den vorzitierten hg. Beschluss).

Wien, am 29. April 2009

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009100109.X00

Im RIS seit

30.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at